



WasserZeichen

Informationsblatt des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saarlouis



Wasserquiz für schlaue Kids
... auf der Rückseite

Aus dem Inhalt

- Das neue WasserZeichen
- Weltwassertag
- Wissenswertes über Klärschlamm
- Partnerschaft mit dem Kreiswasserwerk Trier-Saarburg
- Lebensräume am und im Wasser
- Wasserquiz für schlaue Kids

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung

Jahrgang 7 • Heft 01/10 • 04.05.2010

Das neue WasserZeichen



Neue einheitliche Außendarstellung Ihres ZWA

Alles neu macht der Mai. Das haben auch wir uns zu Herzen genommen und unserem Informationsblatt „WasserZeichen“ ein frisches und modernes Layout verpasst. Natürlich wird das WasserZeichen auch weiterhin in gewohnter Weise alle wichtigen Informationen aus dem Zweckverband mit wissenswerten und unterhaltsamen Fakten rund um das Thema Wasser kombinieren. Zusätzlich haben wir uns für unsere jüngsten Leser noch etwas Besonderes ausgedacht. Ab jetzt finden diese in jedem Wasserzeichen ihre ganz eigene Seite mit Rätseln, Ausmalbildern und vielem mehr aus der wundersamen Welt des Wassers.

serbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA) in neuem Glanz. WasserZeichen und Internetseite präsentieren sich damit ab jetzt in einem einheitlichen Gewand. Auch hier hat sich unter der Haube einiges getan. Neben einer neuen Suchfunktion, mit der Sie nun alle Informationen und Dokumente ganz einfach und schnell finden können, werden wir Sie mit dem neu gestalteten News-Bereich noch aktueller mit Nachrichten aus dem Zweckverband informieren. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre des aktuellen WasserZeichens und beim Stöbern auf unserer Internetseite.

Pünktlich zum Erscheinen des neu gestalteten WasserZeichens erstrahlt auch die Internetseite des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwas-

www.zwa-slf-ru.de

Service

Erreichbarkeit des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Anrufe:

Mo, Di, Mi	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 14.45 Uhr

Sprechzeiten: (Achtung, gleitende Arbeitszeit!)

Di	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sitz: Remschützer Straße 50
07318 Saalfeld
Tel.: 03671 5796-0
Fax: 03671 2013

Ansprechpartner:

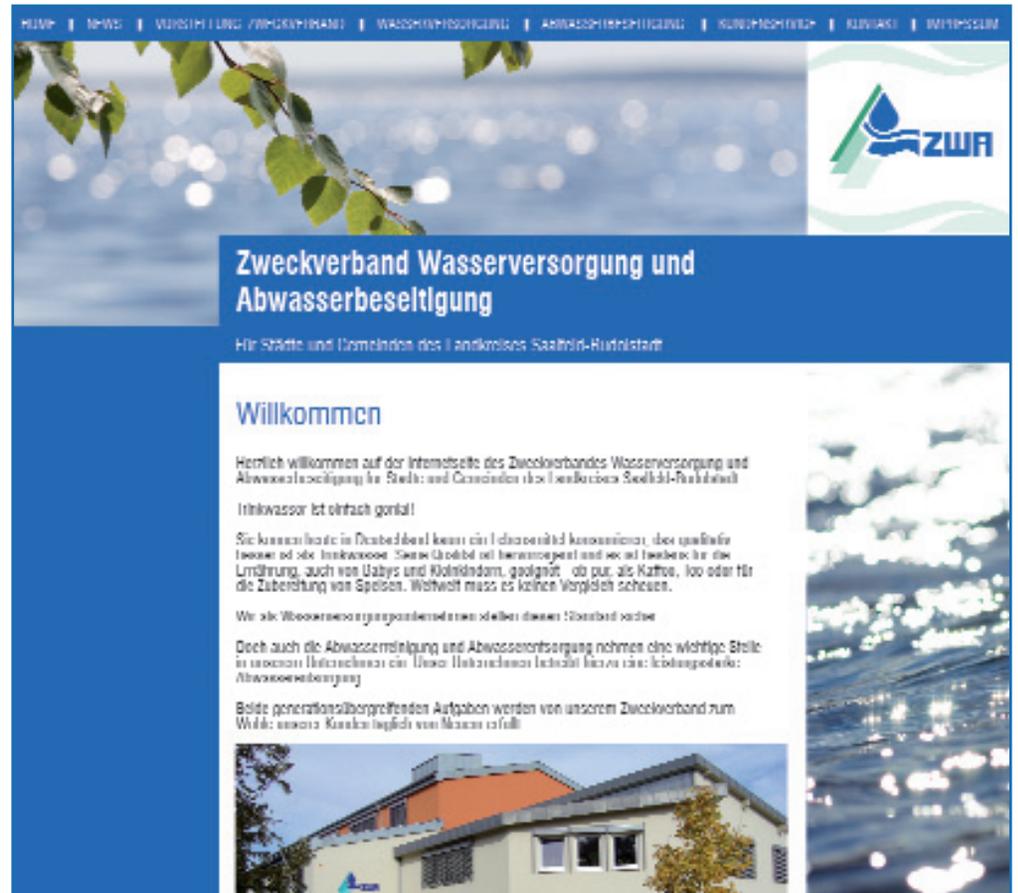
Abt. Verbrauchsabrechnung Saalfeld:	03671 5796 - 26
Abt. Verbrauchsabrechnung Rudolstadt:	03671 5796 - 33
Abt. Technologie, Beitragsberechnung:	03671 5796 - 53
Abt. Technologie, Anschlusswesen:	03671 5796 - 10
Abt. Trinkwasser:	03671 5796 - 42
Abt. Abwasser Saalfeld:	03671 5796 - 70
Abt. Abwasser Rudolstadt:	03672 4284 - 11

in dringenden Fällen außerhalb der Geschäftszeiten

Wasserversorgung Rudolstadt: 0173 3791307
Wasserversorgung Saalfeld: 0173 3791305
Abwasser: 0173 3791303

in Notfällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle Saalfeld: 03671 9900

Internet: www.zwa-slf-ru.de



[HOME](#) | [IMPRESSUM](#) | [KONTAKT](#) | [WASSERZEICHEN](#) | [ABWASSERBESICHTIGUNG](#) | [KUNDENSERVICE](#) | [KURZE ANSICHT](#) | [WISSENSBANK](#)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Hier Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Willkommen

Hierlich willkommen auf der Internetseite des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt!

Trinkwasser ist einfach genial!

Sie können leicht in Deutschland leben ein Leben mit Wasser, das qualitativ besser ist als in anderen Ländern. Sie sind dabei mit Wasser versorgt und werden dabei für die Ernährung, auch von Babys und Kleinkindern, geprügelt, abgekühlt, als Kaffee, Tee oder für die Zubereitung von Speisen. Weltweit muss es keinen Vergleich scheuen.

Wir als Wasserversorgungsbetriebe sind dabei immer für Sie da!

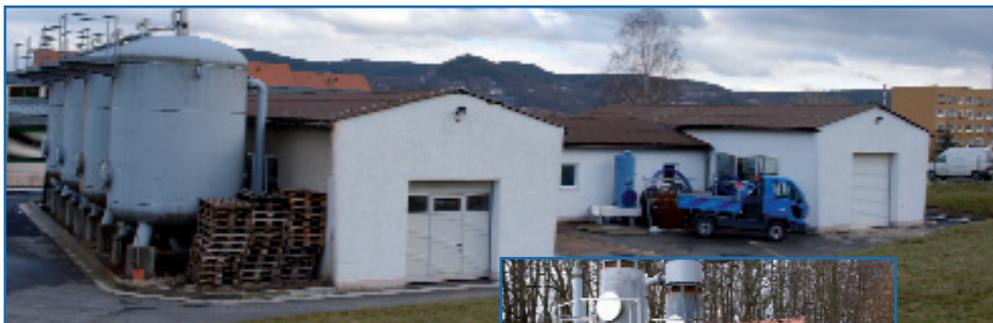
Dennoch auch die Abwasserreinigung und Abwasserentsorgung nehmen eine wichtige Stelle in unserem Unternehmen ein. Unser Unternehmen ist dabei für Sie: Lebewasser, Abwasserbeseitigung.

Bei den generationenübergreifenden Aufgaben werden von unserem Zweckverband zum Wohl unserer Kunden täglich von Wasser erfüllt!



Der Weltwassertag geht auf eine Resolution der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1992 zurück und steht im Einklang mit den Empfehlungen der Agenda 21 zu den Süßwasserressourcen, die von 172 Staaten auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED) in Rio de Janeiro 1992 beschlossen wurde.

„Im Gegensatz zu vielen Regionen auf der Welt ist Deutschland - klimatisch begünstigt - ein wasserreiches Land. Es gibt bei der Versorgung mit Trinkwasser, anders als in vielen anderen Regionen der Welt, keine Mengenprobleme. Ausreichende Niederschläge und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung stellen sicher, dass sich unsere Wasservorräte immer wieder erneuern“, erläuterte



In diesem Jahr stand am 22.03.2010 der Weltwassertag unter dem offiziellen Motto „Clean Water for a Healthy World“. In die deutsche Sprache übersetzt bedeutet das Motto „Reines Wasser für eine gesunde Welt“. Die Vereinten Nationen haben dieses Motto u. a. auch gewählt, weil die Nutzung des Wassers für den Menschen oberste Priorität hat und deswegen größte Anstrengungen erforderlich sind, um das Wasser sauber zu halten. Wasser ist, wie allgemein bekannt, keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.



Martin Weyand, Hauptgeschäftsführer Wasser/Abwasser des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW).

Mehr als eine Milliarde Menschen haben nach Angaben von UNICEF zu wenig oder kein sauberes Trinkwasser zur Verfügung. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen werden bis 2025 fast zwei Milliarden Menschen in Gebieten mit absolutem Wassermangel leben.

Ein hochentwickeltes Staatswesen ist ohne eine flächendeckende, stabile Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im urbanen Bereich nicht denkbar. Tatsache ist, dass Wasser niemals aus unserem Alltag wegzudenken ist. Eine gut funktionierende Wasserwirtschaft wird von vielen Menschen als Selbstverständlichkeit angesehen. Das Interesse, zu erfahren, wie die Trinkwasserversorgung und Abwasseraufbereitung funktioniert, war seitens der Besucher sehr groß. Für die Bürger standen an diesem Tag die Wasserwerke Wöhlisdorf und Rudolstadt – Süd sowie die Kläranlage Saalfeld, Rudolstadt und Gräfenthal für den Besuch zur Verfügung. Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt war mit der Resonanz sehr zufrieden.



Weltwassertag am 22. März 2010

Lesesatzung

der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl.S.646) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Teilbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung von Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie der dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht,

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächliche bebaute Fläche.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 1 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 728 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 946 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 2 im Sinne des § 2 Abs.3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 414 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 538 m².
- c) Die durchschnittlichen Grundstücksflächen für Grundstücke der Gebäudeklasse 3, 4 und 5 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.201 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.560 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Gewerbegrundstücke genutzt werden, beträgt 2.757 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.584 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Industriegrundstücke genutzt werden, beträgt 8.390 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.906 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Bauerngehöfte (3- und 4-Seitenhöfe) beträgt 1.380 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.793 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Kirchen und Friedhöfe genutzt werden, beträgt 819 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.064 m².
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als öffentliche Einrichtungen genutzt werden, beträgt 3.256 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.232 m².
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als

Sportstätten genutzt werden, beträgt 4.604 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.984 m².

j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Schulen und Kindergärten genutzt werden, beträgt 4.360 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.667 m².

k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt 4.328 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.626 m².

l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Bahngrundstücke genutzt werden, beträgt 6.280 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.163 m².

m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für die übrigen sonstigen Grundstücke beträgt 1.022 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.328 m².

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Unabhängig hiervon ist bei restitutionsbelasteten Grundstücken derjenige beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist. Die v. g. Regelung gilt im Rahmen der Rückwirkung der Satzung bis zum 31.12.2000.

(2) Ab 01.01.2001 ist derjenige beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist, soweit die sachliche Beitragspflicht nach dem 01.01.2001 entstanden ist.

(3) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(4) Mehrere Beitragspflichtige sind als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB-) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

- Altenbeuthen	33 m
- Arnsgereuth	30 m
- Bad Blankenburg	30 m
- Drognitz	41 m
- Gräfenthal	31 m
- Hohenwarte	28 m
- Kamsdorf	32 m

- Kaulsdorf	28 m
- Leutenberg	37 m
- Probstzella	28 m
- Remda-Teichel	32 m
- Rudolstadt	29 m
- Saalfeld	31 m
- Saalfelder Höhe	33 m
- Uhlstädt-Kirchhasel (soweit sie im räumlichen Geltungsbereich der Verbandssatzung des ZWA liegt)	36 m
- Unterwellenborn	32 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Dies beträgt in den Mitgliedsgemeinden

- Altenbeuthen	33 m
- Arnsgereuth	30 m
- Bad Blankenburg	30 m
- Drognitz	41 m
- Gräfenthal	31 m
- Hohenwarte	28 m
- Kamsdorf	32 m
- Kaulsdorf	28 m
- Leutenberg	37 m
- Probstzella	28 m
- Remda-Teichel	32 m
- Rudolstadt	29 m
- Saalfeld	31 m
- Saalfelder Höhe	33 m
- Uhlstädt-Kirchhasel (soweit sie im räumlichen Geltungsbereich der Verbandssatzung des ZWA liegt)	36 m
- Unterwellenborn	32 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau GB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Schwimmbad oder Campingplatz festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach

der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Maßgeblich für die Berechnung sind die lichten Maße zwischen den Außenwänden des betreffenden Geschosses, ohne die Stärke der Außenwände zu berücksichtigen. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 4,66 DM / m² gewichtete Grundstücksfläche, ab 01.01.2002 2,38 € / m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(4) Gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1.1.2005 unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 Thür KAG obliegt der Gemeinde.

§ 11 In – Kraft - Treten



Wahl der Organe des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat in der 1. Verbandsversammlung 2010, am 20.01.2010 wie folgt gewählt:

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes:

Herr Klaus-Dieter Marten • Bürgermeister Stadt Leutenberg

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden:

Herr Werner Groll • Bürgermeister Gemeinde Kamsdorf

In den Verbandsausschuss wurden gewählt:

Frau Andrea Wende	• Bürgermeisterin Gemeinde Unterwellenborn
Herr Jörg Reichl	• Bürgermeister Stadt Rudolstadt
Herr Matthias Graul	• Bürgermeister Stadt Saalfeld
Herr Marco Wolfram	• Bürgermeister der Gemeinde Probstzella
Herr Frank Persike	• Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg

Als Stellvertreter für die Verbandsausschussmitglieder wurden gewählt:

Herr Silvio Linhart	• Bürgermeister Gemeinde Hohenwarte • für die Gemeinde Unterwellenborn
Herr Peter Schröter	• Bürgermeister Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel • für die Stadt Rudolstadt
Herr Wolfgang Peter	• Bürgermeister Gemeinde Saalfelder Höhe • für die Stadt Bad Blankenburg
Herr Henry Bechthold	• Bürgermeister Stadt Gräfenthal • für die Gemeinde Probstzella
Herr Tom Zimmermann	• Bürgermeister Gemeinde Drognitz • für die Stadt Saalfeld

Achtung!

Seit 01. März 2010 nimmt unsere Mitarbeiterin, Frau Carmen Gutgesell, während der Dienstzeiten des Zweckverbandes Ihre Mitteilungen, Anregungen, Aufträge und Fragen zur Fäkalentsorgung entgegen.

Sie erreichen sie unter der Telefonnummer **03671 59670**.

Helmut Schmidt
Geschäftsleiter



Folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes können wir auf diesem Wege für den Zeitraum November 2009 bis April 2010 zu ihrem Dienstjubiläum gratulieren:

15 Jahre Frau Sabine Schüner

20 Jahre Frau Carmen Gutgesell
Herr Frank Zibelius
Herr Jens Ziegenbein
Herr Ronald Klein

25 Jahre Herr Ralf Schüller
Frau Karin Sommer

35 Jahre Herr Gerd Müller



Ein großes Jubiläum, seinen 60. Geburtstag, feierte vor kurzer Zeit unser Geschäftsleiter, Herr Helmut Schmidt. An dieser Stelle möchte ich Herrn Schmidt noch einmal ganz herzlich gratulieren. Ich wünsche ihm vor allem viel Gesundheit.

Herr Schmidt blickt auf ein sehr langes, engagiertes und erfolgreiches Berufsleben zurück. Vor fast 44 Jahren begann er seine Arbeitszeit im Dienste der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit der Ausbildung zum Facharbeiter im VEB WAB Pößneck. Es folgte das Studium an der Ingenieurschule für Wasserwirtschaft in Magdeburg mit Abschluss als Diplomingenieur (FH), die Arbeit als Invest-Bauleiter, Bereichsingenieur, stellvertretender Versorgungsbereichsleiter im VEB WAB, Hauptabteilungsleiter Betriebsdirektion Saalfeld der OWA GmbH. Seit dem 1. Januar 1993 ist er der Geschäftsleiter des ZWA Saalfeld-Rudolstadt.

Herr Schmidt ist also, wie man so schön sagt, von der Pike auf mit den Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vertraut. Dass er seine langjährige Berufs- und Lebenserfahrung in die Position des Geschäftsleiters des ZWA hervorragend eingebracht hat, sieht man immer wieder an den guten Arbeitsergebnissen des ZWA Saalfeld-Rudolstadt.

Mit seinem 60. Geburtstag kommen Veränderungen personeller Art auf den ZWA zu. Herr Schmidt wird im August diesen Jahres in den Vorruhestand gehen.

Die Verbandsversammlung hat aus diesem Grund ab 1. April 2010 Herrn Marco Beuter eingestellt, der bis zum August 2010 von Herrn Schmidt in das Amt des Geschäftsleiters des ZWA Saalfeld-Rudolstadt eingearbeitet wird. Herr Beuter ist Diplombetriebswirt und war bis zum 31. März 2010 Werkleiter des Zweckverbandes Rennsteigwasser.

Im August wird er die Arbeit als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Saalfeld-Rudolstadt aufnehmen. Ich wünsche Herrn Beuter einen guten Start und viel Erfolg.

Marten
Vorsitzender des Zweckverbandes



Bild v.l.n.r.: Herr Beuter, Herr Marten und Herr Schmidt

Jubiläum und Neubeginn

Impressum

Herausgeber:

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Städte und Gemeindendes Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes

Redaktion:

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld
Tel. 03671 5796-0, Fax 03671 2013

Verantwortlich für die Gesamtherstellung:

MARCUS Verlag GmbH
Friedensstraße 47 b, 07318 Saalfeld
Tel. 03671 457111

info@marcus-verlag.de

Das Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche

und private Einrichtungen im Verbreitungsgebiet des Zweckverbandes kostenlos verteilt und ist kostenlos in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes erhältlich. Bei Postversand beträgt der Preis 2,50 EUR. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung; Rücksendung nur bei Rückporto.

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, mindestens 3-4 mal jährlich

Vorsorgen

Schützen Sie sich gegen Rückstau – damit sie Ihren Feierabend unbeschwert genießen können.

DIN 1986 umfasst die wirksame und dauerhafte Sicherung aller unter der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsanlagen.

Wenn sich Ihr Toilettendeckel wie von selbst öffnet

Stellen Sie sich bitte folgende Situation vor:

Sie haben sich gerade rechtzeitig vor dem hereinbrechenden Unwetter in Ihr Zuhause geflüchtet und wollen es sich nun so richtig gemütlich machen. Sie sitzen im Sessel und öffnen gerade Ihr wohlverdientes Freitagnachmittag - Feierabendbier, während sich draußen ein fürchterlicher Wolkenbruch über die Landschaft ergießt. Plötzlich machen sich unangenehme Gerüche im Zimmer breit und verderben Ihnen den Biergenuss. Ein prüfender Blick ins Glas verrät Ihnen, am Getränk liegt es nicht, das ist frisch und rein, der Gestank muss woanders her kommen.

Sie nehmen sofort Witterung auf und Ihre Spürnase führt Sie auf direktem Wege in Ihr Badezimmer. Was Sie dort sehen, lässt Ihnen die Haare zu Berge stehen: Der Toilettendeckel hat sich gehoben und über den Rand strömt unaufhörlich Abwasser in breitem Strahl in Ihr sauberes Bad. Auch aus der Badewanne, der Dusche und sogar aus dem Waschbecken ergießt sich die miefende Brühe fontänenartig mitten in Ihr Haus.

Was ist geschehen und wie konnte das nur passieren?

Sintflutartiger Regen ist die typische Ausgangssituation. Solch heftige Niederschläge treten oftmals nach langen Hitzeperioden oder bei plötzlicher Änderung der Wetterlage mit großen Temperaturschwankungen auf. Diese Regenschauer übersteigen oftmals die Niederschlagsmengen, welche bei der Auslegung der öffentlichen Kanäle herangezogen wurden. In solchen Situationen ist die öffentliche Kanalisation häufig überlastet. Der Abwasserkanal kann die plötzlich eindringenden Wassermassen nicht mehr vollständig aufnehmen, dafür ist er ja schließlich auch nicht konzipiert worden. Der Abwasserstand in den Kanalschächten steigt bis zur Straßenebene, der so genannten Rückstauenebene. Alle Räume mit ungesicherten Ablaufstellen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, werden nun überflutet. Das ist nicht nur extrem eklig, sondern führt oftmals auch zu hohen Schäden an Hausrat und Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude. Mitunter ist bereits nach wenigen Minuten der ganze Spuk vorbei, aber statt Feierabend ist nun schöpfen und wischen angesagt.

Was kann man dagegen tun?

Wirksamen Schutz bieten automatische Rückstausicherungen oder Rückstaupumpanlagen, die vor allem dann vorhanden sein sollten, wenn Keller Räume zum Wohnen, für Gewerbezwecke oder zum Aufbewahren wertvoller Gegenstände genutzt werden. Rückstaupumpanlagen bieten zudem den Vorteil, dass die eigene Abwasserentsorgung auch dann noch möglich ist, wenn der Rückstauautomat bereits den Zugang zum Kanal verschlossen hat. Auf jeden Fall ist die DIN 1986 zu berücksichtigen. Sie schreibt vor, wie alle unter der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsanlagen wirksam und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Die dazu nötigen Arbeiten sollten von Fachleuten ausgeführt werden. Die DIN 1986 schreibt auch vor, dass die Rückstausicherungen zweimal jährlich gewartet und gereinigt werden müssen. Sind derartige Rückstausicherungen nicht vorhanden, oder kann die vorgeschriebene Wartung nicht nachgewiesen werden, so kommen die Versicherungen in der Regel für den entstandenen Schaden nicht auf.



Bei der Reinigung des Abwassers in der Kläranlage entsteht Klärschlamm. Dabei setzen sich die im Abwasser enthaltenen Feststoffe vom Wasser ab und sinken zu Boden. Der so entstandene Schlamm besitzt noch einen sehr hohen Wassergehalt, ist aber zugleich ein sehr energiereicher Rohstoff für die Gewinnung von Biogas, aus welchem in Blockheizkraftwerken Öko-Strom und Wärme erzeugt werden kann. Der verbliebenen Schlammmenge wird im weiteren Verlauf über mehrere Stufen immer mehr Wasser entzogen und es entsteht entwässerter Klärschlamm. Dieser besitzt immer noch einen hohen Gehalt an Nähr- und Humusstoffen und kann unter bestimmten Voraussetzungen, welche in der

Klärschlammverordnung geregelt sind, als Düngemittel verwendet werden.

Im Jahr 2009 wurden im ZWA Saalfeld-Rudolstadt insgesamt 801.940 kWh Strom und 1.040.000 kWh Wärme aus Klärgas erzeugt. Von den Kläranlagen des Zweckverbandes wurden im gleichen Zeitraum 6.796 t entwässerter Klärschlamm entsorgt, von denen 675 t zur direkten Düngung in der Landwirtschaft zum Einsatz kamen. Die verbliebenen 6.121 t wurden kompostiert und gelangen somit auf indirektem Wege in den Naturkreislauf zurück.



Blockheizkraftwerk der Kläranlage Rudolstadt

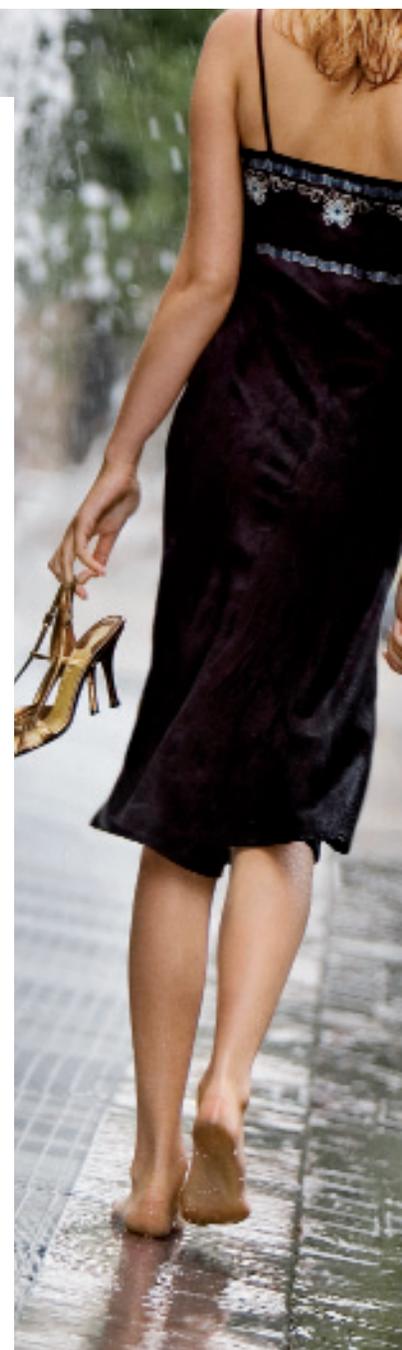
Wissenswertes über Klärschlamm

Förderung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nimmt ab sofort Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen entgegen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen. Gefördert werden Kleinkläranlagen in Gebieten, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist.

Die Ersterschließung von Grundstücken ist von der Förderung ausgeschlossen!

Anträge können im ZWA Saalfeld-Rudolstadt, 07318 Saalfeld, Remschützer Straße 50, Telefon 03671 57 96 0 angefordert werden.





Partnerschaft mit der Abteilung Wasserversorgung Rudolstadt

Neugründung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wünscht der neu gegründeten „Wasserversorgung Saar-Obermosel“ ebenso, wie bei seinem Vorgänger, stabile und optimale Verhältnisse bei der Trinkwasserversorgung seiner Abnehmer, sowie Herrn Wallrich viel Freude und Erfolg bei seiner neuen Arbeitsaufgabe.



1990 und damit unmittelbar nach dem Mauerfall wurde zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und Rudolstadt eine Partnerschaftsurkunde unterzeichnet.

Im Rahmen der vereinbarten Begegnungen wurde die damalige Leitung der WV Rudolstadt, vertreten durch den Abteilungsleiter Herrn Fritz-Peter Neubert und dem Rohrnetzmeister Herrn Michael Stockheim zu einem Besuch des Kreiswasserwerkes Trier-Saarburg eingeladen. Die bereits im Jahr 1991 vollzogene Begegnung in Trier mit dem Werksleiter des Kreiswasserwerkes Herrn Josef Wallrich diente in erster Linie dem Erfahrungsaustausch auf der Wasserversorgungsebene, der Verfahrensweise der Wassergewinnung in den alten Bundesländern und dem Hilfsangebot zur Entwicklung der Wasserversorgung im ehemaligen Landkreis Rudolstadt in der neuen Wirtschaftsform. Auf Veranlassung des bis 31.12.2005 amtierenden Landrates Herrn Dr. Richard Groß, der nach 22-jähriger Amtszeit in den Ruhestand getreten ist, wurden der Wasserversorgung Rudolstadt über finanzielle Mittel des Landkreises Trier-Saarburg 21 Stück Dosiergeräte als Partnerschaftsgeschenk zur Verfügung gestellt. Damit konnten einige der unmodernen Tropfgeräte der DDR-Ära ausgesondert und der Bevölkerung besser dosiertes Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden.

Nach nunmehr 19 Jahren erfolgte im Rahmen der Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag des Mauerfalls im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf Einladung des Geschäftsführers des ZWA Saalfeld-Rudolstadt Herrn Helmut Schmidt der Gegenbesuch des ehemaligen Werksleiters des Kreiswasserwerkes Trier-Saarburg Herrn Josef Wallrich im hiesigen Zweckverband. Als Teilnehmer der Delegation des Partnerkreises Trier-Saarburg konnte Herrn Wallrich außerhalb des offiziellen Protokolls ein Einblick in die Wasserversorgung des Verbandes gewährt werden. Nach Begrüßung am Sitz des ZWA in Saalfeld, Remschützer Straße 50, wurde unter anderem das „Wasserwerk Nauendorf“, der in Eigenregie in Sanierung befindliche „Hochbehälter Großkoch-

berg“, der fertig gestellte „Hochbehälter Lichstedt“ einschließlich des neu gestalteten „Musensitz“, die „Riesenquelle Sundremda“ als ehemalige Wasserversorgung der Stadt Rudolstadt und Remda, der ehemalige Sitz des WV Rudolstadt in der Breitscheidstraße 18 sowie der Einspeisepunkt des Fernwassers aus Zeigerheim auf der Großen Wiese besucht. Hier konnte auf die 1898 errichtete erste zentrale Wasserversorgungsanlage verwiesen und noch vorhandene Altanlagen gezeigt werden.

Ein Brückenschlag zu den aktuellen kulturhistorischen Ereignissen im Landkreis und der Stadt Rudolstadt gelang mit dem kurzem Stopp im Schloss Großkochberg mit Informationen zur der mit dem jungen Goethe befreundeten Charlotte von Stein, dem Aufenthalt von Schiller in Rudolstadt, dessen 250. Geburtstag in diesen Tagen begangen wurde, sowie der Entstehungsgeschichte des Musensitz und der „Domäne Groschwitz“.

Im Abschlussgespräch wurde über das Ersttreffen 1990, das Ende des Kreiswasserwerkes Trier-Saarburg nach 98 Jahren und der Schaffung der WV Saar-Obermosel in Form einer Anstalt des Öffentlichen Rechts gesprochen. Herr Wallrich zeigte sich beeindruckt von der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes Saalfeld-Rudolstadt, der Stabilität der Wasserversorgung und der Preisgestaltung unter den neuen wirtschaftlichen Bedingungen.



Wir wollen Sie in den nächsten Ausgaben mit verschiedenen geschützten Tieren unseres Zweckverbandsgebietes bekannt machen, welche ihre Lebensräume am und im Wasser haben. In der heutigen Ausgabe geht es um den

Feuersalamander

(BA Brita Graumann)



Ist er nicht schön anzusehen? Schwarz-gelb und wie lackiert glänzt die Haut des Feuersalamanders. Seine eindrucksvolle Musterung hat die Menschen seit jeher beeindruckt und beschäftigt. Um ihn ranken sich daher zahlreiche Sagen. Im Volksmund trägt er auch den Namen Regenmännchen. Feuersalamander sind als erwachsene Tiere weitgehend unabhängig von Oberflächengewässern und führen ein verborgenes Dasein in Nischen von Höhlen, unter Totholz, flachen Steinen, zwischen Felsblöcken und unter Baumwurzeln, oder im Lückensystem des Bodens, z. B. in Kleinsäugergängen. Auch die Brunnenstuben gefasster Waldquellen bieten gute Versteckmöglichkeiten. Die vorwiegend nachtaktiven Salamander findet man tagsüber lediglich nach oder während starker Regenfälle. Unter den einheimischen Amphibien ist der Feuersalamander die Art mit der engsten Bindung an den Lebensraum Wald. Bevorzugt werden Laub- und Mischwälder, sofern sie eine gewisse Bodenfeuchte aufweisen.

Feuersalamander können ein hohes Lebensalter erreichen. In freier Wildbahn beträgt es ca. 20 Jahre und in Terrarien können sie schon mal bis zu 50 Jahre alt werden. Die Geburt und Entwicklung der Feuersalamander findet in Bachoberläufen, Quelltümpeln und in Ausbuchtungen kleiner Bäche statt. Der Feuersalamander ist lebendgebärend. Vom Weibchen werden an geeigneten Stellen im Ufer-

bereich 30-70 Larven geboren. Die Larven haben einen breiten Kopf mit deutlich sichtbaren Außenkiemen. Am Ansatz jedes Beines befindet sich ein hellgelber Fleck. Der Schwanz ist stumpf und grob gefleckt. Der erwachsene Feuersalamander ernährt sich zum Beispiel von Asseln, Käfern sowie kleineren und mittleren braunen, roten und Wald-Wegschnecken. Nur in kühlen, sauerstoffreichen

Bächen finden sie Larven und Bachflohkrebse als Nahrung.

Gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Feuersalamander in Deutschland „besonders geschützt“. Dies bedeutet unter anderem, dass die Tiere nicht eingefangen, verletzt oder getötet werden dürfen. In der Fassung von 2009, der „Roten Liste“ der Bundesrepublik Deutschland wird er, nach einer zwischenzeitlichen Einordnung auf der so genannten Vorwarnliste (1998), als bundesweit derzeit nicht gefährdet bewertet. In unserem

Verbandsgebiet ist der Feuersalamander auch heimisch und wir bemühen uns mit Durchführung von besonderen Maßnahmen, diese Tierart in unserer Region zu erhalten. So werden außer Betrieb genommene Anlagen, wie z. B. Quelfassungen, Pumpwerke, Hochbehälter vorgehalten, um den Feuersalamandern, aber auch vielen anderen Tierarten, etwa Fledermäusen, Winterquartiere zu geben. An bestimmten Stellen wurde dafür gesorgt, dass Larvengewässer der Feuersalamander erhalten bleiben. Viele weitere Informationen zu diesem interessanten Tier erhalten Sie zum Beispiel im Naturparkzentrum Obere Saale-Sormitz e.V. in Leutenberg. Der Verein befasst sich schon seit längerem mit der Lebensweise des in Leutenberg noch weit verbreiteten Feuersalamanders. Es gibt in Leutenberg einen „Kinderweg“ zum Thema Feuersalamander, der gemeinsam mit der Stadt Leutenberg weiter ausgestaltet wird. Das Falblatt mit Quiz dafür gibt es im Naturparkhaus. Mit der Ausstellung „Feuersalamander und Bachlebewelt“ im Naturpark-Haus in Leutenberg wird dieses Thema ergänzt.

Lebensräume

Öffnungszeiten Naturpark-Haus

Montag - Donnerstag

Freitag

Sonntag (von Mai -September)

08:00 Uhr - 15:30 Uhr

08:00 Uhr - 13:00 Uhr

14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Erwähnenswert ist auch der Walderlebnispfad in Saalfeld, der sich ebenfalls mit den Lebensräumen verschiedener Tierarten beschäftigt. Unter anderem sieht man eine Holzplastik eines Feuersalamanders.

Das Wasserquiz für schlaue Kids

- 1) Welcher Begriff beschreibt den Weg des Wassers von der Verdunstung bis zum Niederschlag?
- 2) Bei wie viel Grad gefriert Wasser?
- 3) Wo wird das schmutzige Abwasser gereinigt?
- 4) Bei wie viel Grad Celsius kocht Wasser?
- 5) Wasser kann verschiedene Zustände annehmen. Es kann fest, flüssig und sein.
- 6) In welcher Form trifft Wasser häufig auf die Erde?
- 7) Was bilden verdunstete Wassertropfen?
- 8) Wo wird das Grundwasser zu hochwertigem Trinkwasser verarbeitet?
- 9) Ein Teil des Regens versickert im Erdreich. Wo sammelt es sich unter der Erde? Im
- 10) Wenn Wasser unser Haus verlässt, hat es sich verändert. Aus Trinkwasser wurde

Wenn ihr auf eine der 10 Fragen einmal keine Antwort wisst, hier eine kleine Hilfe:
Alle Lösungswörter, die ihr in irgendeiner Frage einsetzen müsst, sind jetzt hier für euch aufgelistet.

Lösungswort: Kläranlage, Regen, Grundwasser, Hundert, Null, Wolken, gasförmig, Abwasser, Wasserwerk, Wasserkreislauf

WASSER K REISLAUF
N U L L
K L Ä R A N L A G E
H U N D E R T
G A S F Ö R M I G
R E G E N
W O L K E N
W A S S E R W E R K
G R U N D W A S S E R
A B W A S S E R

Lösungswort

